

## ARTIKEL XV

### Steuerabzug vom Kapitalertrag — Kapitalertragsteuer

1. Die den Dividenden der Vorzugsaktien der Reichsbahngesellschaft in § 43, Absatz 1, Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes und in § 1, Absatz 1, Ziffer 1 der Kapitalertragsteuerverordnung gewährte Ausnahme von der Abzugspflicht für die Kapitalertragsteuer wird aufgehoben.
2. Der Anwendungskreis des § 1 der Kapitalertragsteuerverordnung wird auf folgende Kapitalerträge ausgedehnt, die nunmehr dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen:
  - (a) Zinsen aus Hypotheken, Schuldverschreibungen und sonstigen Darlehen aller Aktien- oder anderen Gesellschaften, Regierungen, Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungsstellen (mit Einschluß des Reiches, der Provinzen, der Länder, der Regierungsbezirke, der Kreise und der Gemeinden). Die Zinsen aus Kontokorrenten und kurzfristigen Bankvorschüssen fallen nicht unter diese Bestimmung. Der Kontrollrat kann Befreiungen von den Bestimmungen dieses Absatzes gewähren.
  - (b) Von einer Bank (mit Einschluß der Postsparkassen und anderer Sparkassen) bezahlte oder gutgeschriebene Zinsen, wenn der Gesamtbetrag der Zinsen RM 250.— im Jahr, oder im Falle einer kürzeren Zeitdauer einen proportional herabgesetzten Betrag übersteigt.
3. Die Befreiung vom Steuerabzug, die Gesellschaften oder Körperschaften, auf Grund des § 2, Absatz 1, Ziffer 2 der Kapitalertragsteuerverordnung und des § 9 des Körperschaftssteuergesetzes zuerkannt war, wird aufgehoben.

## Vierter Teil — Steuerveranlagung, Vorauszahlung und Steuererklärung

### ARTIKEL XVI

#### Steuererklärung — Vorauszahlungen

(Einkommensteuer und Körperschaftssteuer)

1. Vorauszahlungen auf die Einkommen- und die Körperschaftssteuer sind am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar zu entrichten. Paragraph 35, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wird demgemäß geändert.